



Geschäftsordnung

[beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2025]

[zuletzt aktualisiert am 21.06.2025]

Grundlage der Geschäftstätigkeit ist die Satzung des BVGS e.V. in der Fassung vom 27.04.2020.
Für die Durchführung der Verbandstätigkeit werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Arten von Mitgliedschaft

1.1. Ordentliches Mitglied

...ist eine natürliche Person, die ein abgeschlossenes Studium oder eine staatlich anerkannte Prüfung in einer der folgenden, vom BVGS e.V. anerkannten Formen vorweisen kann:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/-in (FH)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in B.A. (Bachelor of Arts) (FH)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in B.A. (Bachelor of Arts)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in M.A. (Master of Arts) (FH)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in M.A. (Master of Arts)
- Dolmetschen und Übersetzen für Deutsche Gebärdensprache B.A. (Bachelor of Arts)
- Dolmetschen und Übersetzen für Deutsche Gebärdensprache M.A. (Master of Arts)
- Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch B.A. (Bachelor of Arts)
- Staatlich geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in
(Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatlich geprüfte/r Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache (DGS)
(Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatlich geprüfte/r Übersetzer/-in und Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Schriftsprache (ÜDPVO 16.01.2018)
- Staatlich geprüfte/r Dolmetscher/-in Schriftdeutsch (ÜDPVO 21.10.2010) (mit mindestens einer Gebärdensprache als Arbeitssprache)
- Staatlich geprüfte/r Dolmetscher/-in für internationale Gebärden oder Gebärdensprache eines anderen Landes
(Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatlich geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in
(Staatliche Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in (IHK Düsseldorf)

1.2. Außerordentliches Mitglied

- Ist in der Satzung §4 (2) definiert.
- Darunter fallen auch: Mitglieder, die ihre Weiterbildungspflicht nicht erfüllt haben und sich bereits im Nachholverfahren befinden



2. Aufnahmerichtlinien

2.1. Aufnahmeverfahren

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Ein formloser Antrag mit Unterschrift auf den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist beim Vorstand des BVGS e.V. einzureichen; die elektronische Form ist der schriftlichen Form gleichgestellt.

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens wird mit der bewerbenden Person ein Kennenlerngespräch durchgeführt - ob in Präsenz oder online wird situativ entschieden. Damit wird das Ziel verfolgt, über den BVGS zu informieren, gegenseitige Erwartungen zu kommunizieren sowie etwaige Fragen zu klären.

Über den Aufnahmeantrag beschließt der geschäftsführende Vorstand auf seiner nächsten Sitzung. Der*Dem Bewerber*in ist der Beschluss des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

Der*dem Bewerber*in ist je ein Exemplar der Satzung, der Geschäfts- und Weiterbildungsordnung des BVGS e.V. sowie der vom Verband anerkannten Berufs- und Ehrenordnung für Gebärdensprachdolmetscher*innen auszuhändigen, die bei Aufnahme in den Verband von der*dem Bewerber*in anerkannt werden.

b) Außerordentliche Mitgliedschaft

Ein formloser Antrag mit Unterschrift auf den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist beim Vorstand des BVGS e.V. einzureichen; die elektronische Form ist der schriftlichen Form gleichgestellt.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt nach Eingang des Antrages auf seiner nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag, der Beschluss des Vorstandes ist der*dem Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen.

Der*dem Bewerber*in ist je ein Exemplar der Satzung, der Geschäfts- und Weiterbildungsordnung des BVGS e.V. sowie der vom Verband anerkannten Berufs- und Ehrenordnung für Gebärdensprachdolmetscher*innen auszuhändigen, die bei Aufnahme in den Verband von der*dem Bewerber*in anerkannt werden.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht berechtigt, den Verbandsnamen zu führen. Sollte sich der Status eines außerordentlichen Mitglieds ändern, ist dies unverzüglich dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft geht nur auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

2.2. Aufnahmegebühren

Ordentliche Mitglieder entrichten bei Aufnahme eine Gebühr von 20 €.

Für außerordentliche Mitglieder wird eine Gebühr von 10 € fällig. Bei Wechsel in eine ordentliche Mitgliedschaft fallen demnach nochmals 10 € an.



3. Mitgliedsbeiträge

(lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2017)

Die BVGS-Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten ab dem auf das Jahr der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr bis zu ihrer Änderung für alle Mitglieder.

Die zuletzt beschlossenen Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf:

- 200,00 €/Jahr für ordentliche Mitglieder (inkl. Jahresbeitrag für BGSD)
- 70,00 €/Jahr für ordentliche Mitglieder, die ihr BGSD-Stimmrecht in einem anderen Berufsverband nutzen
- 90,00 €/Jahr für außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Bei Aufnahme bis zum 31. Juni wird der volle Beitrag fällig, bei Eintritt zum 01. Juli oder später wird die Hälfte des Jahresbeitrags berechnet.

Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig im Lastschriftverfahren bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, zahlen für die dem Berufsverband im Zusammenhang damit entstehenden Mehraufwendungen und Mühen einen Zuschlag in Höhe von 5,00 EUR.

Die Bankverbindung des BVGS e.V. lautet:

IBAN: DE36 1203 0000 0019 1218 70

BIC: BYLADEM1001 Deutsche Kreditbank AG Berlin

Der BVGS e.V. ist Mitglied im Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands (BGSD) e.V.

Der Jahresbeitrag an den BGSD wird im Voraus im Dezember für das kommende Geschäftsjahr fällig. Aktuell beträgt der Beitrag pro ordentliches Mitglied 130€.

4. Weiterbildungspflicht

(lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2020)

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder verpflichten sich zum Besuch von berufsrelevanten Weiterbildungen. Die Anforderungen und Regelungen der Weiterbildungspflicht sind in der Weiterbildungsordnung formuliert, welcher Bestandteil der Geschäftsordnung ist.



5. Fahrtkostenerstattung und Auslagenersatz im BVGS e.V.

5.1. Fahrtkostenerstattung

Reisekosten werden für alle Reisen erstattet, die zur Durchführung von Aufgaben des Verbandes notwendig sind. Für diese Reisen ist ein Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Bei Zugfahrten werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Der Gesamterstattungsbetrag beträgt höchstens 150€.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenem Kilometer eine Erstattung von 0,30 € gewährt werden. Die Kilometersätze erhöhen sich bei Mitnahme von weiteren Personen um 0,02 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Der Gesamterstattungsbetrag beträgt höchstens 150€.

Angemessene Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe höchstens jedoch mit 120 €/Nacht erstattet.

Ein Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes besteht nicht.

5.2. Auslagenersatz

Auslagen werden erstattet, wenn sie zur Durchführung von Aufgaben des BVGS e.V. notwendig sind und tatsächlich getätigt wurden.

Der Auslagenersatz erfolgt nicht pauschal, sondern gegen Beleg. Die originalen Belege sowie ein formloser Antrag auf Auslagenersatz sind innerhalb 3 Monate nach Auslage der Kosten bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen.